

Dringlichkeitsentscheidung	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 401 - Allgemeine Dienste
	Bearbeiter/in	Erika Wawersig
	Telefon (0202)	563 24 35
	Fax (0202)	563 8055
	E-Mail	Erika.Wawersig@stadt.wuppertal.de
	Datum:	05.05.2003
	Drucks.-Nr.:	VO/1466/03 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
21.05.2003	Bezirksvertretung Elberfeld	Entscheidung
Historische Grabungen auf der Baustelle Calvinstraße - Kirchplatz - Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung		

Beschlussvorschlag

Die vorgesehenen historischen Grabungen auf zwei begrenzten Teilflächen der Baustelle „Gestaltung des Kirchplatzes Calvinstraße / Kirchstraße in Elberfeld“ werden aus den freien Mitteln der Bezirksvertretung Elberfeld mit einem Betrag in Höhe von Euro 2500 (zweitausendfünfhundert) unterstützt. Diese Summe wird erst dann dem Spendensammelkonto zugeführt, wenn im Übrigen die Gesamtfinanzierung des Projektes aus weiteren Spendenmitteln gesichert ist.

Begründung

Auf Initiative u.a. des Denkmalausschusses sollen während der derzeit laufenden Fertigstellung der Fläche des Kirchplatzes in Elberfeld an zwei kleinen Teilflächen des Geländes an der Calvinstraße „vertiefende Grabungen“ realisiert werden, die Klarheit über vermutete stadtteil- und stadhistorische Funde verschaffen sollen. Die betreffenden Felder sollen - organisatorisch lösbar - dann ganz zum Schluss der Gesamtgestaltung des Platzes fertiggestellt werden, so dass die Tiefbau-Zeitabläufe selbst nur noch unwesentlich beeinflusst werden.

Diese Aktion kann lt. Verwaltung (Nachricht des Herrn Beigeordnete Übrück) je nach Erfolg bis Euro 20000 kosten und kann verständlicherweise nicht aus städtischen Mitteln finanziert werden. Sie soll aus Spendenmitteln gesichert werden. Die Bezirksvertretung Elberfeld wurde von an diesem Projekt sehr interessierten Teilen aus Rat und Verwaltung um

Beteiligung aus verfügbaren Eigenmitteln gebeten. Diese Mittel würden natürlich nur bei tatsächlicher gelungener Gesamtfinanzierung abgerufen.

Anlage

Dringlichkeitsbeschluss vom 04.04.2003